

Gartenbauwirtschaft

Berufsstädtische Wirtschaftszeitung des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus e.V.

Dieser Nummer liegt bei:
TECHNISCHE RUNDSCHE

aPf

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAU E.V. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSM.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 46 • Jahrgang 1933

50. Jahrgang der "Berliner Gärtner-Börse"

Berlin, 16. November (Nov.) 1933

Das einzigartige Bekenntnis vom 12. November

Die Bilanz des 12. November bedarf vieler Worte nicht. Der Führer selbst nennt sie ein geschichtlich einzigartiges Bekenntnis zu einer wahrhaftigen Friedenslehre, zu unsrer Ehre und zu unseren ewigen gleichen Rechten. Auch in dieser Wertung des 12. November sind Führer und Volk eins.

Dießmal war das Propheteien nicht schwer. Auch im Ausland, sogar in Paris, sah man den Triumph Adolf Hitlers voraus. Der Führer, mit dem der Kaiser bei seinem großen Verhandlungsreden in allen Teilen des Reichs überzeugt wurde, und der beispiellose Anfang zu diesen standgebundenen Zeiten bereits auf ein sehr gutes Ergebnis rechnet. Dennoch geben die 40.000 Wähler im Stimmkreis des Volksentscheids (= 16.1. v. d. der abgegebenen Stimmen) über das allgemeine Erwachen mehr hinaus. Nach der Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 konnte sich das Parteiumphat ausweiten. Ein allmählich leichten sich die einzelnen Parteien auf: die Deutschnationalen z. B. am 7. 6. und das Zentrum am 5. 7. Erst seit vier Monaten also hatte Adolf Hitler die Alleinherrschaft inne. Dennoch scharten sich jetzt die Wahlberechtigten um ihn mit einer zuvor nicht für möglich gehaltenen Geschlos-

senheit. Der Parteienstaat wurde von der Allgemeinheit in seinen verhängnisvollen Schaden erkannt. Das Volk will geführt sein. Es folgt freudig dem wahrhaften Führer, gerade wenn er unter schwersten Verhältnissen die Verantwortung übernimmt und die Allgemeinheit zu größter Freiheit.

In der Tat, der 12. November bescherte ein einzigartiges Bekenntnis der erstaunenden Mehrheit unseres Volks. Selbst die in der Vergangenheit ver einzelt zukünftig geforderte Einheitsfront wie die vom August 1914 kann zum Vergleich nicht herangezogen werden. Auch sie zerbrach früher oder später unter der Belastung des Parteiensystems. Jetzt aber ist Deutschland das unter Adolf Hitler dauernd einiges Reich. Nieher diese Einigkeit zu wollen und sie immer weiter zu tragen. Wirkamer Aufgabe war ihm dabei das Bewegende, das Adolf Hitler den Bauernstand zur tragenden Säule des neuen Staates zu machen entschlossen ist. Der Führer selbst hat daran am 12. November vor den Arbeitern des Siemens-Schuckertwerks in Berlin-Tempelhof mit den Worten erinnert: „Nicht die intellektuellen Schichten haben mir den Mut gegeben, dieses gigantische Werk (den Aufbau der nationalsozialistischen Bewegung) zu beginnen, sondern den Mut habe ich nur gefordert, weil ich den deutschen Arbeiter und den deutschen Bauer kannte. Ich wußte, daß diese beiden Schichten einst die tragenden Säulen des neuen Reichs werden und daß ich dann von selbst mit ihnen verbündet werde auch die Schicht der gelehrten Arbeiter.“ Dieses Vertrauen des Führers auf seine Männer verpflichtete. Dessen waren sich alle Wahlberechtigten auf dem platten Lande am

12. November bewußt. Der deutsche Bauer hat das Vertrauen des Führers auch an diesem Tag mit außerster Pflichterfüllung getragen. So soll es bleiben. In einem gefundenen Staat sind der Führer und der deutsche Bauer zum Segen der Zukunft eine ungemeine Einheit.

12. November bewußt. Der deutsche Bauer hat das Vertrauen des Führers auch an diesem Tag mit außerster Pflichterfüllung getragen. So soll es bleiben. In einem gefundenen Staat sind der Führer und der deutsche Bauer zum Segen der Zukunft eine ungemeine Einheit.

Nachhall

Der 12. November liegt hinter uns und wenn auch der Alltag nun wieder um uns ist und die kleinen Sorgen und Nöte des täglichen Lebens ihre Forderungen an uns stellen und uns beanspruchen, so leuchtet doch von dem Wunder der Volksverbündung, das wir an diesem 12. November erleben durften, ein Glanz hinein in unser Leben, überstrahlt alles und durchdringt auch die alltäglichen Dinge. Es ist, als ob die Menschen bei uns in Deutschland sich aufgelöst haben, sich gegenwärtig mit andren, wieder strahlenden Augen ansehen, es ist, als ob unter ganzem Leben durch diese Tat, zu der unser Führer unser Volk emporgehoben hat, eine neue Weise bekommen hätte. Welche Auswirkungen diese Tat des geschlossenen Volks haben wird, das werden erst späte Geschlechter nach uns voll ermessen können. Heute nur wissen wir: daß Ausland hofft auf, das Ausland wird zu diesem gewaligen Geschehen in Deutschland Stellung nehmen müssen.

Aber nicht nur außenpolitisch ist die deutsche Volksverbündung des 12. November wichtig in die Zukunft hinein, auch innenpolitisch ist sie auflaufend. Mit diesem Bekenntnis des gesamten deutschen Volks zum Führer und zum Nationalsozialismus verschwinden auch die letzten Zweifel daran, daß der Neuaufbau des deutschen Staats im nationalsozialistischen Sinn durchgeführt wird. Das dritte Reich, das in diesen ersten Monaten der Kanzlerschaft unsres Führers hier und da sich die Kundenmeinung schuf, das dritte Reich, so wie wir Nationalsozialisten es sehen, wird erscheinen!

Einer der wesentlichsten Grundzüge nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung ist der Aufbau des ständischen Staats. Von jeder hat der Nationalsozialismus jede andere Wirtschaftsgestaltung abgelehnt, weil ein organisches Wirtschaftsleben sich nur auf den Ständen aufbauen kann.

Es ist nur zu verständlich, daß bei dieser ständischen Gliederung des Volks noch an vielen Stellen tiefe Meinungsverschiedenheiten um die Zugehörigkeit der einzelnen Berufe zu den verschiedenen Ständen sein kann und sein muss.

In der 100jährigen liberalistischen Epoche, die hinter uns liegt, ist uns ein freies, unbeeinflußtes Denken, das organisches Werden und die naturgesetzlichen Gegebenheiten als Selbstverständlichkeit fehl, verloren gegangen.

Immer und immer wieder sehen unsre Berufsgruppen die Dinge aus dem Gesichtspunkt des kapitalistischen Vorteils des einzelnen bezug oder günstigstes noch verhandlungsgegenständigen Besitzpunkten. Es wird deshalb in unserem Leben das Ringen um die Abgrenzung der Stände untereinander noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Wir deutschen Gärtner haben das Glück, daß wir durch den Reichsbauernführer Walther Darré als Selbstverständlichkeit mit hineingefügt worden sind in den Reichsnährstand. Als bodenbesiedelnde und bodenverwaltende Menschen, die in der überwiegenden Mehrheit auch blutümöglich zu den besten Teilen des Volks gehören, besteht über die innere Begründung zum deutschen Bauerntum kein Zweifel. Und dennoch, gerade weil wir uns eindeutig und freudig hineinstellen in die Reihen des Reichsnährstands, müssen wir uns auch bewußt sein, daß wir in dem großen Stand des deutschen Bauernums das Grenzgebiet darstellen. Wir müssen uns bewußt sein, daß Grenzgebiete immer Gefahrengebiete sind und der besondere Fürsorge bedürftig haben. Grenzgebiete haben und dessen bewußt, daß sie besondere Aufgaben haben und daß ihre legitime und höchste Kraft in jedem, unverbrüchlichem Zusammenhalten zu einander liegt. Der nationalsozialistische Neuaufbau unsrer Wirtschaft kann auf diese Kräfte nicht verzichten.

Boettner,

Umschuldungsfragen: Selbstentschuldung

Nachdem in den Artikeln in Nr. 10—14 der Gartenbauwirtschaft verschiedene Einzelbestimmungen und Formulierungen dargelegt worden sind, deren Kenntnis für das Verständnis jeder mit dem Entschuldungsverfahren zusammenhängenden Erörterung notwendig ist, soll in diesem Artikel der Verfaßt gemacht werden, eine der für den Gartenbau durch das Entschuldungsverfahren gereichten Möglichkeiten der Schuldenentlastung allgemeinverständlich dargestellt. Es ist dies die im § 81 des Gesetzes vorgesezte Selbstentschuldung.

§ 81 Abs. 16 lautet:

"Aus ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Auswangsvergleichsverfahrens kann der Inhaber eines ... gärtnerischen Betriebs beantragen, seinen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb zu erklären (Selbstentschuldung)."

Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Vorabschüttungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 vorliegen. Am übrigen ist ihm zuzugeschlagen, wenn der Betriebsinhaber nachweist, daß auf seinem Betrieb außerhalb der mündlicheren Grenze nurforderungen bestehen, die in bezug auf Veräußerung und Tilgungsfähigkeit die Anforderungen des § 14 erfüllen. Das Amtsgericht hat nötigenfalls ein Krediturkonto der im § 5 bestimmten Art mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Vorabschüttungen des § 3 und § 9 vorliegen. Die Erklärung zum Entschuldungsbetrieb erfolgt durch Eintragung gemäß § 80 Satz 2."

Zur Ergänzung sei gesagt, daß die angeführten Hintergrundgründe des § 3 die Übernahme von Schulden im Hinblick auf das Entschuldungsverfahren, die mangelnde Einigung des Antragstellers zur Führung eines Betriebs und den bereits ausgeschlossenen Beifall auf das Entschuldungsverfahren zum Gegenstand haben. — Die anwendungsberechtigten Bestimmungen des § 14 werden nachfolgend noch näher erörtert werden. — Unter "Krediturkonto" nach § 5 sind alle als Entschuldungsverfahren zugelassenen Säulen zu verstehen. — Eintragung gemäß § 80" bedeutet: Eintragung des Vermögens des Grundstücks unterliegt der Entschuldung" in Absatz 11 des für die betroffenen Grundstücke zuständigen Grundstücks.

Das Gesetz will mit der Selbstentschuldung gewissen Betriebsinhabern die Möglichkeit geben, ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Auswangsvergleichsverfahrens die erforderliche Regelung der innerhalb der Mündelherrschaftsgrenze liegenden Verhältnisse (Gutsveräußerung, Umwandlung in Tilgungskonten, Verabholung) in vollem Ausmaß zu erlangen. Die Regelung der mündelherrschaftlichen oder besser gesagt "nicht gesicherten" Forderungen soll der Betriebsinhaber im Wege freier Vereinbarung mit seinen Gläubigern selbst durchführen.

Die nicht durch eine mündelherrliche Hypothek gesicherten Schulden sollen den Erfordernissen des § 14 angepaßt werden, d. h. es soll angestrebt werden, mit den Gläubigern dieser Forderungen eine Herabsetzung der Raten auf 45% und eine Umwandlung der Forderung in unländbare Tilgungsforderungen zu vereinbaren.

Die Vereinbarung durfte in den allermeisten Fällen nur schwer zu erreichen sein, sofern es sich um eine größere Anzahl von Gläubigern handelt. Anfangszeit könnte in solchen Fällen doch legen Endes immer eine Entschuldungsstelle zu Rate gezogen werden, und dies um so mehr, als bei den gärtnerischen Betrieben die Berechnung der "Mündelherrschaftsgrenze", die wir in Art. 18 ausführlicher geschildert haben, jeweils Schwierigkeiten machen wird.

Das Verfahren, einen Betrieb im Wege der Selbstentschuldung umzuhilden, wird deshalb zweitens nur dort Erfolg haben, wo die Befähigtheit einfach

liegen. Wenn z. B. auf einem Betrieb ein oder zwei größere Hypotheken lasten, ohne daß sonstige Schulden vorhanden sind (die im Rahmen des üblichen Schuldenverzeichnisses fürstlich entstehen und wieder erlöschenden Schuldenverlösungen kommen dabei natürlich nicht in Betracht), dürfte eine Selbstentschuldung ratsam und dann immer durchführbar sein, wenn diese Forderungen minderwertig sind. Es wird damit die Festlegung des Zinses auf 45% und die Umwandlung in eine unländbare Tilgungsforderung erreicht. Der Tilgungskonten zwischen den Parteien zu vereinbaren. Wenn es zu keiner Einigung, legt das Amtsgericht den Tilgungskonten fest und endgültig fest. Es darf jedoch den Satz ohne Zustimmung des Schuldners auf höchstens 5% in 10 J. Zustimmung des Schuldners auf höchstens 2% jährlich festsetzen.

Ist die Forderung erst nach dem 12. Mai 1933 begründet worden, so kann der Schuldner statt der vorstehend erörterten Regelung innerhalb einer ihm zu lebenden Frist die Ablösung der Forderung in bar verlangen. Wegen dieser Forderung muß sich der Schuldner an eine als Entschuldungsstelle geschlossene Bank wenden, die wenn sie sich zur Übernahme bereit erklärt, die Ablösung als eine ihr freie Sache obliegende Bevollmächtigung durchzuführen und verlangt der Gläubiger die Barablösung, muß er sich eine Herabsetzung des Betrags von 10—20% (je nach Abgangszeit) gestalten lassen. Dieser Betrag kommt nicht dem Schuldner zugute, sondern muß an das Reich abgeführt werden, das ja die Mittel zur Ablösung zur Verfügung stellen muss.

Auflösungsforderungen
neben, sofern sie an mündelherrlicher Stelle stehen, keine Sonderstellung ein. Sie werden also ebenfalls umgestellt.)

in den Blättern gesetzt und in Tilgungsforderungen umgedeutet.

Es ist notwendig, daß jeder Berufsgenossen sich jetzt die klare Frage vorlegt, ob er die auf seinen Gewerbeblättern lagenden Forderungen am Tage der Fälligkeit abzulösen vermag. Er muß dabei bedenken, daß der Kündigungsdatum, das für den landwirtschaftlichen Realteil bis zum 1. April 1935 wählt (Verordnung über die Neuordnung für den landwirtschaftlichen Realteil vom 27. September 1932), darausdrücklich nicht wieder durch eine andre Schutzmaßnahme erweitert wird; denn wir wollen in Deutschland allmählich wieder zu normalen Verhältnissen kommen. Er muß sich weiter darüber klar sein, daß die Erlangung von Realitäten insbesondere für landwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke nur unter Niederwerbung einer gewissen Abrechnung des Hypothekenvertrags möglich sein wird. Ob überdauert und zu welchem Preis im Notfall Geld aufzutreiben sein wird, ist nun mindestens nicht eindeutig zu beantworten.

Auf die Wirkungen, die die Erlassung zum Entschuldungsbetrieb hinsichtlich der Forderung in der künftigen Aufnahme von Krediten hat, haben wir mehrfach hingewiesen. Eine dingliche Neudefinition über die Mündelherrschaftsgrenze hinaus ist auch bei selbstentschuldeten Betrieben fortan unzulässig.

Der Antrag auf Selbstentschuldung ist an das Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(Diese Ausführungen sind in teilweise Anlehnung an den Kommentar von Hartmann-Vöppold zusammengestellt.)

Hir.

Die Ausführungen sind in teilweise Anlehnung an den Kommentar von Hartmann-Vöppold zusammengestellt.)

Zusammenschluß der Obst- und Gemüse-Verwertungsindustrie

Außerordentliche Bedeutung für den Anbau

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und über Maßnahmen zur Markt- und Preise Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 18. 8. 1933 (s. "Gartenbauwirtschaft" vom 28. 9. 1933) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, B. Walther Darré, am 5. 11. 2. Ja. den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe angeordnet. Die zusammengehörige Vereinigung dieser Betriebe trägt den Namen "Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie".

Die Gründung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie auf dem vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands erzielt wird, durch Verbindung der Mitglieder zur Abnahme bestimmter Mengen deutscher und grünen Erzeugnisse ausländischer Erzeugnisse des Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und dessen Preis und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung. Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandserwerbs und damit die Ausarbeitung der Nutzenfaktoren (Rohstoffe) vorbereiten. Die Verbindung der Mitglieder zur Abnahme bestimmter Mengen deutscher und grüner Erzeugnisse ausländischer Erzeugnisse des Obst- und Gemüseverwertungsindustrie auf dem vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands erzielt wird, durch Verbindung der Mitglieder zur Abnahme bestimmter Mengen deutscher und grüner Erzeugnisse ausländischer Erzeugnisse des Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und dessen Preis und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung. Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandserwerbs und damit die Ausarbeitung der Nutzenfaktoren (Rohstoffe) vorbereiten.

Die Festlegung der Preise für die einzelnen Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie erfolgt durch einen Preisabwicklungsrat, dem 6 Vertreter der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und 2 Vertreter der Obst- und Gemüseerzeuger, je 2 Vertreter des Großhandels und Einzelhandels mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie angehören. Die festgelegten Preise und Preisspannen bedienen vor der Infratrichtung der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. S.

Die Verordnung ist mit dem 15. 11. 1933 in Kraft getreten.